

§ 13 NÖ KGG 2006 Bewilligung

NÖ KGG 2006 - NÖ Kindergartengesetz 2006

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.06.2025

1. (1)Die Baupläne von Neu-, Zu- und Umbauten für Zwecke eines Kindertages bedürfen unabhängig vom Erfordernis der baurechtlichen Bewilligung der Genehmigung der Landesregierung. Die Bauplanbewilligung ist allenfalls unter Auflagen zu erteilen, wenn der Bauplan den Erfordernissen gemäß §§ 10 und 11 entspricht.Davor hat die Landesregierung
 1. 1.den örtlichen Bedarf an Kindertagengruppen und
 2. 2.den Raumbedarf für die voraussichtlichen Kindertagengruppen festzustellen.
2. (2)Bei Umbauten in bestehenden Kindergärten und für die Errichtung von Provisorien darf von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des§ 3 erreicht werden.

In Kraft seit 03.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at